



Orientierungshilfe bei rechtlichen Fragen

**Keine sexuellen Übergriffe
im Sport**

Die 9 Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1

Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2

Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3

Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4

Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5

Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6

Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7

Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8

Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9

Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 3 |
| 1 Sexualstraftatbestände und Strafbarkeit | 5 |
| 1.1 Schutz der sexuellen Entwicklung von Kindern/Jugendlichen | 5 |
| Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) | 5 |
| Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB); Beziehung Leitende – Athletinnen und Athleten | 6 |
| Schutz vor Konfrontation mit weicher Pornografie (Art. 197 Abs. 1 StGB) | 6 |
| 1.2 Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität | 7 |
| Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) | 7 |
| Vergewaltigung (Art. 190 StGB) | 7 |
| Schändung (Art. 191 StGB) | 7 |
| 1.3 Schutz vor sexueller Belästigung | 7 |
| Exhibitionismus (Art. 194 StGB) | 7 |
| Unerwünschte Konfrontation mit weicher Pornografie (Art. 197 Abs. 2 StGB) | 9 |
| Sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB) | 9 |
| 1.4 Pornografie (Art. 197 StGB) | 10 |
| 1.5 Sexting/Sextorsion | 11 |
| 1.6 Problematik falsche Beschuldigung und Rechte des Beschuldigten | 12 |
| 2 Informationsbeschaffung als Präventionsmassnahme | 14 |
| 2.1 Ausgangslage | 14 |
| 2.2 Datenschutz | 14 |
| 2.3 Referenzen bei anderen Vereinen einholen | 14 |
| 2.4 Fragen bei der Anstellung, Auskunftspflicht Leitender | 14 |
| 2.5 Sonderprivatauszug | 15 |
| Allgemeines | 15 |
| Vorgehen im konkreten Fall (s. Art. 371 a StGB) | 15 |
| Was erscheint im Sonderprivatauszug? | 15 |
| 3 Sportvereine und der Umgang mit elektronischen Medien | 17 |
| 3.1 Ausgangslage | 17 |
| 3.2 Cybermobbing/Cyberbullying | 17 |
| 3.3 Veröffentlichung von Vereinsfotos und das Recht am eigenen Bild | 18 |
| 3.4 Verein als Betreiber einer Facebookgruppe | 20 |
| 3.5 Massnahmen bei vereinsschädigenden Aktivitäten auf sozialen Plattformen | 20 |
| 4 Sexueller Kontakt in einem Sportlager | 21 |
| 4.1 Aufsichtspflicht in Lagern | 21 |
| 4.2 Sexuelle Kontakte unter Jugendlichen während eines Lagers | 21 |
| 4.3 Verantwortung für eine Schwangerschaft nach einem Lager | 23 |
| Anhang | 24 |
| I Definition und Beschreibung wichtiger Begriffe | 24 |
| II Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB) | 28 |
| III Sonderprivatauszug (StGB) | 33 |
| IV Obligationenrecht, Arbeitsgesetz, Gleichstellungsgesetz | 35 |
| V Zivilgesetzbuch (ZGB) | 35 |
| Beratung | 36 |



«Ich sage Nein.»

Einleitung

Für Laien ist es nicht einfach, sich an den bestehenden Gesetzen zu orientieren. Aber auch das Gesetz an sich ist nicht so eindeutig, wie zu vermuten wäre.

Ein Verhalten, welches den Bruch eines Gesetzes widerspiegelt, ist zwar ein Delikt, die Beurteilung der Sachlage ist aber meist weniger eindeutig. So ist die erste Reaktion von Sachverständigen – wie so oft beim Thema der sexuellen Übergriffe – folgende: «Es kommt drauf an.» Diese Unsicherheit gilt es zu akzeptieren und auszuhalten, und was die allfällige Strafe anbelangt, letztlich den Richterinnen und Richtern zu vertrauen.

Was das Gesetz leistet, ist die Klärung und Bestimmung des Rahmens, in dem sich die Menschen bewegen dürfen. Insbesondere schützt das Gesetz die Kinder und Jugendlichen vor den Übergriffen durch Erwachsene, aber auch durch Gleichaltrige. Und weil das Gesetz beschreibt, was erlaubt ist und was nicht, besitzen wir damit jene Hinweise, auf die wir beim bewussten Hinschauen achten können, ja müssen.

In diesem Sinne ist es für alle im Sport Tätigen wichtig, einige Aspekte des Gesetzes zu kennen, damit übergriffiges Verhalten erkannt werden kann. Danach gilt es konsequent zu handeln. Auch dafür gibt uns das Gesetz den notwendigen Rahmen.

In diesem Sinne soll die vorliegende Broschüre Orientierung geben und unsere Wahrnehmung schärfen.



**«Übergriffe sind
strafbar.»**

1.1 Schutz der sexuellen Entwicklung von Kindern/Jugendlichen

Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)

Minderjährige Jugendliche, d.h. solche unter 18 Jahren, können sexuelle Beziehungen eingehen. Um aber eine Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen zu verringern, wird bei 16 Jahren eine absolute Schutzgrenze zugunsten des Kindes gezogen. Diese soll verhindern, dass Kinder zu früh mit Sexualität in Berührung kommen. Der individuelle Reifegrad des Kindes ist dabei irrelevant. Als einzige Ausnahme gilt, dass der sexuelle Kontakt zu einem weniger als 16 Jahre alten Kind nicht strafbar ist, wenn der Altersunterschied zum Täter oder zur Täterin nicht mehr als 3 Jahre beträgt.

Strafbar ist gemäss Art. 187 StGB jede Person (Mann oder Frau), die

- mit einem Kind unter 16 Jahren männlichen oder weiblichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt; dazu ist ein körperlicher Kontakt zwischen Kind und Täter oder Täterin erforderlich; oder
- das Kind zu sexuellen Handlungen verleitet, das heisst das Kind veranlasst, an sich selbst oder an einem Dritten sexuelle Handlungen vorzunehmen; oder
- das Kind in eine sexuelle Handlung einbezieht, das heisst das Kind gezielt zum Zuschauer oder zur Zuschauerin bei einer sexuellen Handlung macht.

Ob es zu einer feststellbaren psychischen oder physischen Beeinträchtigung kommt, ist bei allen drei Tatbeständen irrelevant. Ebenso irrelevant ist eine allfällige Einwilligung des Kindes. Das Delikt ist schliesslich auch dann vollendet, wenn das Kind den Sexualbezug gar nicht realisiert; hier handelt es sich um ein sogenanntes abstraktes Gefährdungsdelikt.

Unter sexuellen Handlungen mit Kindern wird in der Praxis etwa Folgendes verstanden:

- Geschlechtsverkehr oder ähnliche Handlungen
- Wechsel- oder einseitige Onanie
- Betasten der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale
- Intensives Streicheln der erogenen Zonen
- Zungenkuss
- Exhibitionieren vor einem Kind unter dessen Einbezug
- Nackt ausziehen lassen
- Fotos in eindeutigen Posen erstellen

Der Leiter eines Juniorinnen-Teams (35) beginnt eine Beziehung mit einer Juniorin (15). Es kommt zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr.

In einem Trainingswochenende bietet der Leiter für die Knaben im Alter von 10 bis 13 Jahren am Abend zur Regeneration Massagen an. Mehrere Knaben nutzen das Angebot. Danach erzählen sie, dass der Leiter ihnen vor allem das Geschlechtsteil gestreichelt habe.



In beiden Fällen liegt eine Verletzung von Art. 187 StGB vor. Der Leiter wird bestraft, auch wenn im einen Fall die Juniorin in den Geschlechtsverkehr eingewilligt hat. Der Grund dafür ist die Verletzung des Schutzalters von 16 Jahren, das absolut gilt.

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB); Beziehung Leitende – Athletinnen und Athleten

Sobald der Athlet bzw. die Athletin das Schutzalter von 16 Jahren überschritten hat, ist Art. 187 StGB nicht mehr anwendbar. Bei sexuellem Kontakt mit einer solchen minderjährigen Person stellt sich dann die Frage der möglichen Ausnützung einer Abhängigkeit.

Strafbar gemäss Art. 188 StGB ist, wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit aus-

nützt. Erforderlich ist eine Autoritätsstellung, welche auf eine gewisse Dauer angelegt ist und vom Täter oder der Täterin ausgenutzt wird. Ein Ausnutzen liegt dann vor, wenn sich die minderjährige Person der Autorität des Täters oder der Täterin beugt, welche aus dem Abhängigkeitsverhältnis resultiert. Dies ist dann der Fall, wenn der oder die Überlegene offen oder versteckt Druck ausübt, oder wenn der oder die Jugendliche sich nicht zu widersetzen wagt, weil er oder sie Nachteile befürchtet. Bei Personen über 18 Jahren ist eine Strafbarkeit gegeben, wenn der Täter oder die Täterin eine wirtschaftliche oder anderweitige Notlage oder Abhängigkeit seines Opfers ausnutzt (s. Art. 193 StGB).

Der Leiter des Juniorinnen-Nationalkaders (29) hat eine sexuelle Beziehung mit einer Athletin seines Kaders (17). Sie geniesst einige Privilegien, insbesondere bei der Dauer der Wettkampfeinsätze. Als sich die Athletin verletzt, bricht er das Verhältnis sofort ab und beginnt mit einer anderen Athletin eine Beziehung.



Die Athletin ist zwar nicht mehr im Schutzalter, mit 17 Jahren aber noch immer minderjährig. Die sexuelle Beziehung mit dem Leiter führt offenbar zu Privilegien für die Athletin, was auf sie Druck ausüben kann, die sexuelle Beziehung zuzulassen oder nicht abubrechen. Als sie sich verletzt, bricht der Leiter die sexuelle Beziehung ab, weil er das Abhängigkeitsverhältnis nicht mehr aufrechterhalten kann. Das spricht dafür, dass er die Situation vorher ausgenutzt hat und somit eine Verletzung von Art. 188 StGB vorliegt

Schutz vor Konfrontation mit weicher Pornografie (Art. 197 Abs. 1 StGB)

In der Schweiz ist Pornografie nicht grundsätzlich verboten. Art. 197 StGB regelt, unter welchen Bedingungen das Produzieren, der Besitz, die Weitergabe und die Verbreitung von pornografischen Darstellungen verboten ist.

Der Jugendschutzartikel in Art. 197 Abs. 1 StGB ist besonders zu berücksichtigen. Er bestimmt, dass sich strafbar macht, wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen usw. einer Person unter 16 Jahren anbietet, zur Verfügung stellt oder verbreitet. Dies führt dazu, dass auch Jugendliche, die anderen Jugendlichen unter 16 Jahren pornografisches Material zur Verfügung stellen oder auch nur zeigen, zum Anbieter werden und sich somit strafbar machen können.

Ein Leiter erwischt drei Jugendliche (14) in der Garderobe beim Durchblättern eines Magazins, in welchem der Geschlechtsakt von Mann und Frau detailliert und in Grossaufnahmen dargestellt ist. Einer der Jugendlichen hat es von zuhause mitgebracht.



Der Tatbestand von Art. 197 Abs. 1 StGB ist erfüllt, weil alle Jugendlichen noch im Schutzalter sind. Der Jugendliche, der das Heft mitgebracht hat, kann als Anbieter betrachtet werden und macht sich deshalb strafbar.

1.2 Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität

Von den sieben Straftatbeständen, welche den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zum Ziel haben, werden nachfolgend nur die ersten drei kurz skizziert, die im Gegensatz zu den übrigen auch im Bereich des Sports von Bedeutung sein können.

Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)

Sexuelle Nötigung begeht, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung zwingt, insbesondere indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Wer grausam handelt, wird härter bestraft.

Die Nötigung kann an einem Mann oder einer Frau verübt werden, es kommt dabei nicht zum Geschlechtsverkehr im Sinne des Beischlafs zwischen Mann und Frau.

Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

Als Vergewaltigung gilt die Tat, bei der eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs gezwungen wird, insbesondere indem sie bedroht wird, Gewalt gegen sie angewendet oder sie unter psychischen Druck gesetzt oder zum Widerstand unfähig gemacht wird. Auch hier erfolgt eine härtere Bestrafung, wenn die Tat in grausamer Art und Weise verübt wird.

Im Unterschied zur sexuellen Nötigung kommt es bei der Vergewaltigung zum Beischlaf. Als Opfer sieht das Gesetz ausschliesslich Personen weiblichen Geschlechts vor. Die Vergewaltigung einer männlichen Person fällt unter den Begriff der sexuellen Nötigung nach Art. 189 StGB, der die gleiche maximale Strafdrohung vorsieht wie der Tatbestand der Vergewaltigung.

Schändung (Art. 191 StGB)

Dieser Artikel umfasst Fälle, in denen eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht wird. Der Täter oder die Täterin muss um den Zustand der Wehrlosigkeit des Opfers wissen und diesen ausnützen.

1.3 Schutz vor sexueller Belästigung

Der Tatbestand der unzulässigen Ausübung der Prostitution (Art. 199 StGB) wird mangels Relevanz im Zusammenhang mit der vorliegenden Broschüre nicht weiter beleuchtet.

Exhibitionismus (Art. 194 StGB)

Das tatbestandsmässige Verhalten besteht darin, dass ein Mann (selten auch eine Frau) das Geschlechtsteil aus sexuellen Motiven, aber ohne weitergehende deliktische Absichten, vor einer «Zielperson» zur Schau stellt. Die Handlung muss nicht zwingend in der Öffentlichkeit begangen werden. Sie muss aber von jemandem wahrgenommen werden, da sie nur auf Antrag strafbar ist.

Ein Hilfsleiter (23) in einem Lager geht jeweils bloss mit einem Badetuch um die Hüften gewickelt von der Dusche zu seinem Zimmer. Mehrmals fällt ihm das Tuch vor dem Mädchenzimmer runter, so dass er für einen Moment ganz nackt vor den Mädchen steht.



Der Tatbestand ist erfüllt, und zwar, weil der Hilfsleiter das Handtuch mehrmals fallen lässt. Ein einmaliges Fallenlassen könnte man eventuell noch als Versehen einstufen, so aber scheint es der Hilfsleiter klar auf eine exhibitionistische Tat angelegt zu haben.



**«Respekt spielt in
meinem Verein eine
grosse Rolle.»**

Unerwünschte Konfrontation mit weicher Pornografie (Art. 197 Abs. 2 StGB)

Bei Abs. 2 von Art. 197 steht der Schutz von erwachsenen Personen vor unerwünschter Konfrontation mit Pornografie im Zentrum. Wer pornografische Schriften,

Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Der Leiter eines Vereins (34) flirtet mit einer jüngeren Leiterin (24), welche das Flirten erwidert. Nach einer Sitzung der Vereinsleitung, an der beide teilgenommen haben, erhält die Leiterin von ihrem Kollegen per WhatsApp Bilder, welche eng umschlungene, nackte Paare zeigen, bei denen der Intimbereich nicht erkennbar ist, mit dem Kommentar, ob das etwas für sie zwei wäre.



Der Tatbestand von Art. 197 Abs. 2 StGB ist nicht erfüllt: Strafrechtlich relevant sind nur Bilder, die einen expliziten Sexualbezug haben und beispielsweise den Intimbereich abbilden.

Sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB)

Der Begriff der sexuellen Belästigung wird nicht nur im Strafrecht, sondern beispielsweise auch im Arbeitsgesetz oder im Gleichstellungsgesetz verwendet. Es gibt deshalb verschiedene Formen von sexueller Belästigung.

Als sexuelle Belästigung gelten etwa:

- Vorzeigen, Aufhängen, Auflegen und Verschicken von pornografischem Material (auch elektronisch),
- anzügliche Bemerkungen und sexistische «Witze»,
- unerwünschte Körperkontakte und Berührungen,
- Annäherungsversuche und Druckausübung, um ein Entgegenkommen sexueller Art zu erlangen – oft verbunden mit dem Versprechen von Vorteilen und/oder dem Androhen von Nachteilen.

Sexuelle Belästigung ist schwierig zu definieren, da sich das Empfinden der Gesellschaft im Laufe der Zeit ändert. Als Massstab gilt das aktuelle Durchschnittsempfinden in sexuellen Belangen. Neben dem überraschenden Anfassen einer Person an den Geschlechtsteilen sind auch weniger aufdringliche Berührungen wie das Antasten der weiblichen Brust oder des Gesässes, auch über der Kleidung, schon genügend. Eine Entblössung der Geschlechtsteile ist nicht erforderlich. Die Handlung braucht auch nicht öffentlich vorgenommen zu werden, die Belästigung kann also auch im privaten Rahmen stattfinden. Eine grobe verbale Belästigung setzt voraus, dass die Äusserungen klar als Ausdruck von sexueller Begierde in Bezug auf eine bestimmte «Zielperson» erscheinen.

Zwei Spieler der ersten Herrenmannschaft (19) bedrängen eine Spielerin des Damenteams (17) mit eindeutigen sexuellen Angeboten.



Der Tatbestand ist hier erfüllt, da die Äusserungen konkrete sexuelle Anzüglichkeiten zum Inhalt haben und sich auf eine bestimmte Person beziehen.

Drei Jugendliche (18) eines Vereins stehen vor der Turnhalle, als die Juniorinnen (17) eines anderen Vereins die Halle verlassen. Der eine lässt ein anerkennendes Pfeifen hören, während ein anderer den Mädchen nachruft, sie seien sicher hervorragende Bläserinnen.



Das Pfeifen erfüllt den Tatbestand der sexuellen Belästigung in diesem Fall nicht. Der Ausruf hingegen kann durchaus als verbale sexuelle Belästigung aufgenommen werden.

Im Mannschaftsbus sitzen die Spielerinnen im hinteren Teil, eine Spielerin (13) hat auf dem Beifahrersitz Platz genommen. Der Leiter (44), der den Bus fährt, streichelt der Beifahrerin mehrmals über den Oberschenkel, ohne dass es die anderen Spielerinnen bemerken können.



Wenn es die Innenseite des Oberschenkels ist, ist von sexueller Belästigung auszugehen, da die Innenseite als erogene Zone angesehen wird. Das Streicheln des Hosenbeins hingegen dürfte für die Erfüllung des Tatbestands nicht genügen. In jedem Fall aber ist das Verhalten des Leiters inakzeptabel.

1.4 Pornografie (Art. 197 StGB)

In der Schweiz ist Pornografie nicht grundsätzlich verboten. Der Gesetzgeber will aber gewisse Altersgruppen vor der Konfrontation mit Pornografie schützen und spezielle Darstellungsformen von Pornografie verbieten. Art. 197 StGB regelt die Einzelheiten.

Es wird angenommen, dass bestimmte Darstellungen von Sexualität die sexuelle Entwicklung von Heranwachsenden beeinträchtigen können. Mit Art. 197 Abs. 1 StGB, dem sogenannten «Jugendschutzartikel», sollen deshalb Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren vor jeglichem Kontakt mit Pornografie geschützt werden.

Art. 197 Abs. 2 StGB will verhindern, dass Erwachsene ungewollt mit solchen pornografischen Darstellungen konfrontiert werden. Diese Norm schützt also Erwachsene, die derartige Informationen nicht wahrnehmen wollen.

Bestimmte andere Darstellungen von Sexualität sollen gar niemandem zugänglich sein, auch Erwachsenen nicht, weil sie als sehr verwerflich angesehen werden. Dabei geht es um die Darstellung von Sexualität unter Einbezug von Minderjährigen, Tieren oder Gewalt unter Erwachsenen. Hier greifen die Strafnormen von Art. 197 Abs. 4 und 5 ein.

Abgesehen von diesen Einschränkungen sind Herstellung, Angebot und Konsum von Pornografie unter Erwachsenen zulässig.

Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben nach Art. 197 Abs. 8 StGB straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen oder andere Gegenstände herstellen, diese besitzen oder konsumieren. Die Weitergabe an Dritte bleibt nach Art. 197 Abs. 4 StGB aber verboten.

Im Trainingslager fordert ein 17-jähriger Athlet seinen gleichaltrigen Kollegen auf, ihn beim Onanieren mit dem Handy zu filmen.



Der Tatbestand von Art. 197 Abs. 8 StGB ist erfüllt. Die Jugendlichen bleiben straflos.

Nacktfotos oder -filme ohne Fokus auf die Geschlechtsteile oder sexuelle Handlungen gelten nicht zwingend als Pornografie. Dazu muss immer ein Sexualbezug vorliegen. Wann das der Fall ist, entscheidet letztlich der Richter oder die Richterin. Bei Kindern unter 18 Jahren ist die Beurteilung strenger als bei Erwachsenen, weil Kinderpornografie, also die Darstellung oder auch Beschreibung von sexuellen Handlungen mit Kindern oder auch unter Kindern unter 18 Jahren, stets verboten ist.

Nacktaufnahmen von Kindern können deshalb auch ohne besondere Betonung des Genitalbereichs als por-

nografisch gelten. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Ersteller oder die Erstellerin das Kind mit entblösstem Genitalbereich in aufreizender Stellung (zum Beispiel mit dem gezielten Einsatz von Stilmitteln, die im Bereich der Sexualität von Erwachsenen als aufreizend oder zumindest reizbetonend gelten) posieren lässt. Das Foto einer 15-Jährigen in sexy Unterwäsche könnte also bereits als illegale Kinderpornografie eingestuft werden. Nicht pornografisch sind demgegenüber Nacktbilder, bei denen klar ist, dass bei der Herstellung nicht auf die Kinder eingewirkt wurde (zum Beispiel Schnappschüsse am Strand oder in der Badeanstalt).

Die Mutter findet auf dem Handy Nacktbilder ihres Sohnes (14), es ist unter anderem der erigierte Penis zu sehen. Sie findet ähnliche Bilder eines gleichaltrigen Kollegen ihres Sohnes. Offenbar haben sie sich gegenseitig Bilder zugeschickt.



Die Handlungen der beiden Buben erfüllen den Tatbestand von Art. 197 Abs. 4 und 5. Sie sind gleichzeitig Hersteller, Anbieter und Konsumenten von illegaler Kinderpornografie. Die Buben bleiben aber straflos, weil kein Fall von Missbrauch vorliegt.

1.5 Sexting/Sextorsion

Beim Sexting werden erotische Selbstaufnahmen via Mobiltelefon verschickt. Wer Nacktfotos oder Fotos von eindeutig sexuellen Posen Jugendlicher unter 18 Jahren verbreitet, kann sich eines Offizialdelikts schuldig machen, nämlich des Besitzes und der Weitergabe von Kinderpornografie. Wird das Opfer mit der Verbreitung der Bilder bedroht oder erpresst, handelt es sich um Erpressung gemäss Art. 156 StGB.

Bereits die Herstellung eines solchen Fotos oder Videos kann strafbar sein, wenn die Darstellung einen sexuellen Kontext hat und die Dargestellten unter 18 Jahre

alt sind (man beachte den Vorbehalt für 16- bis 18-Jährige im einvernehmlichem Tun, s. Art. 197 Abs. 8 StGB). Folglich kann beispielsweise das 17-jährige Mädchen, welches ein Foto von sich in aufreizender Unterwäsche macht, zur Herstellerin, und wenn sie es weiterleitet, zur Anbieterin von illegaler Kinderpornografie werden. Nach der gängigen Rechtslehre soll dies aber straflos bleiben. Wer also als Minderjähriger oder Minderjährige von sich selber Fotos oder Videos mit sexuellem Bezug herstellt und gewollt weiterleitet, bleibt straffrei – immer vorausgesetzt, es liege kein Fall von Missbrauch vor.

Ein Mädchen (15) und ein Junge (17) sind eng befreundet. Das Mädchen beendet die Beziehung. Nach einiger Zeit findet das Mädchen heraus, dass ihr Ex-Freund Nacktbilder von ihr an Vereinskollegen verschickt hat, welche sie selber von sich gemacht und ihrem Freund während der Freundschaft geschickt hat.



Die Herstellung der Bilder durch das Mädchen und ihre Weiterleitung an den damaligen Freund bleiben straflos. Das Mädchen soll als Darstellerin geschützt und nicht als Herstellerin und Anbieterin bestraft werden. Bei dem Jungen ist der Tatbestand hingegen erfüllt, weil er die Bilder gegen den Willen des Mädchens weiterleitet. Es liegt sogar Kinderpornografie vor, weil das Mädchen noch nicht 18 Jahre alt ist. Der Junge macht sich also strafbar, das Mädchen hingegen nicht.

1.6 Problematik falsche Beschuldigung und Rechte des Beschuldigten

Den Sportverein und dessen Funktionärinnen und Funktionäre trifft eine gewisse Pflicht, Gewalt und Missbrauch von den eigenen Schutzbefohlenen fernzuhalten. Gerade in einem Sportverein besteht nicht nur gegenüber einem aktuellen Opfer, sondern auch möglichen weiteren Opfern eine grosse Verantwortung und eine klare Pflicht zu handeln, um weitere Fälle zu verhindern. Jeglicher Verdacht und jeder Hinweis auf sexuelle Gewalt, und seien sie noch so vage, müssen ernst genommen und sorgfältig abgeklärt werden. Dies bedeutet nicht, dass immer gleich eine Strafanzeige eingereicht werden muss. Dazu besteht keine gesetzliche Pflicht. Jedoch ist im Zweifelsfalle wohl eher zu Gunsten eines allfälligen Opfers eine Aufklärung des Sachverhalts anzustreben, als zu schweigen oder über Vorfälle hinwegzusehen.

In rechtlicher Hinsicht regelt Art. 303 StGB, dass mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird, wer einen Nichtschuldigen oder eine Nichtschuldige wider besseres Wissen (das heisst im Wissen darum, dass es anders ist) bei der Behörde eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt oder in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn oder sie herbeizuführen. Dieser Artikel kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Mitteilung des Täters oder der Täterin dazu führt, dass ein Anfangsverdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen entsteht, und wenn die Mitteilung an eine Behörde erfolgt.

Ergänzend dazu – falls (noch) keine Behörde im Spiel ist, sondern die Anschuldigung im privaten Bereich erfolgt – können Ehrverletzungsdelikte zur Anwendung kommen. Zu denken ist zum einen an Verleumdung nach Art. 174 StGB: Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern (Privaten) eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder solche Beschuldigungen oder Verdächtigungen wider besseres Wissen verbreitet, dem droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Wer dasselbe tut, in der Meinung, die Vorwürfe stimmten, begeht üble Nachrede nach Art. 173 StGB und wird mit einer Geldstrafe belegt.

Schliesslich sollte man sich vor Augen halten, dass eine falsche Anschuldigung im Bereich von Sexualstraftaten mit Sicherheit eine Karriere zerstören wird und auch das übrige Leben des oder der Angeschuldigten massgeblich beeinflussen kann. Es gilt also immer, Augenmass zu halten und die Persönlichkeitsrechte des (vermeintlichen) Täters oder der (vermeintlichen) Täterin zu wahren. In der Schweiz gilt gemäss Art. 10 Strafprozessordnung (StPO) das Prinzip der Unschuldsvermutung. Dieses besagt, dass jede Person bis zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung als unschuldig gilt. Kinderschutz im Verein bezweckt aber nicht Strafe, sondern Prävention. Daher können Sie einen Leitende, die im Verdacht stehen, ihr Amt zu missbrauchen, bis zur endgültigen Klärung von der weiteren Tätigkeit ausschliessen. Zu beachten ist dabei, dass jedes Vorgehen gegen eine konkrete Person konkreter Anhaltspunkte bedarf, die das Vorgehen rechtfertigen. Gerüchte alleine, ohne objektive Fakten, reichen nicht aus. Es müssen vielmehr konkrete Verstösse gegen Verhaltensregeln vorliegen. Auch dann aber ist das Persönlichkeitsrecht des oder der Betroffenen zu beachten. Solange nichts bewiesen ist, müssen sichernde Massnahmen so schonend wie möglich umgesetzt werden.

Da statutarische Vorschriften den gesetzlichen Vorschriften vorgehen (Art. 63 Abs. 1 ZGB) und das Vereinsrecht keine zwingenden Vorschriften enthält, wie der Verein im Falle eines hängigen Prozesses gegen eines seiner Mitglieder vorzugehen hat, kann dies statutarisch geregelt werden. Dies führt dazu, dass bei einer Übertretung von statutarisch vorgesehenen Verhaltensregeln die vorgesehenen Sanktionen zum Zuge kommen. Beispielsweise kann der blosser Verdacht, dass ein Vereinsmitglied eine Sexualstraftat begangen haben könnte, einen Suspendierungs- oder Ausschlussgrund für ein Vereinsmitglied nach Art. 72 ZGB darstellen. Dabei ist es oft sinnvoll, eine Formulierung wie «Er oder sie lässt sein oder ihr Amt als Leiter oder Leiterin vorläufig aus privaten Gründen ruhen» zu verwenden, um das Persönlichkeitsrecht des oder der Betroffenen nicht zu verletzen.

Eine 16-jährige Athletin wendet sich an die Kontaktperson des Vereins und erzählt, dass ihr Leiter (50) sie mehrmals bedrängt und begreift und ihr letzte Woche unter das T-Shirt und den BH und unter den Slip gelangt habe. Dies jeweils, wenn sie ein persönliches Krafttraining im vereinseigenen Fitnessraum absolviert habe. In der sofort einberufenen Sitzung des Interventionsteams wird entschieden, den Leiter mit sofortiger Wirkung zu entlassen und eine Anzeige einzureichen.



Falsches, weil übereiltes Vorgehen. Es ist noch nichts bewiesen! Besser ist es, zuerst eine Opferberatungsstelle einzuschalten, die dann gemeinsam mit dem Mädchen und allenfalls dem Interventionsteam – wenn das Mädchen eine Zusammenarbeit mit diesem wünscht – das weitere Vorgehen berät. Eine Suspendierung des Leiters kann je nach Statuten möglich und angezeigt sein.



«Rede darüber.»

2.1 Ausgangslage

Will die Vereinsleitung eine neue Person (zum Beispiel eine oder einen Leitenden) engagieren, tut sie gut daran, Informationen über diese Person einzuholen. Damit soll möglichst vermieden werden, dass jemand angestellt wird, der sich in der Vergangenheit bereits etwas hat zu-

schulden kommen lassen. Die Informationsbeschaffung ist eine wichtige präventive Massnahme gegen sexuelle Übergriffe. Dem Verein stehen verschiedene Möglichkeiten offen. Es müssen aber jederzeit die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden.

2.2 Datenschutz

Informationen über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sind gemäss dem Datenschutzgesetz besonders schützenswerte Daten einer Person. Sie werden deshalb nicht immer weitergegeben. In jedem Fall bedarf es dazu eines Rechtfertigungsgrunds. Überwiegendes öffentliches Interesse kann ein solcher Grund sein. Sind keine Informationen über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen gegen eine Person erhältlich, sollte

der Verein einen Strafregisterauszug verlangen, bevor er neue Leitende anstellt. Handelt es sich um Vorfälle, welche nicht zu einer Verurteilung geführt haben und folglich auch nicht ins Strafregister aufgenommen wurden, gestaltet sich die Informationsbeschaffung schwieriger. In solchen Fällen bestehen aber verschiedene Möglichkeiten, um Informationen zu einer Person zu erhalten (siehe nachfolgende Kapitel 3.3–3.5).

2.3 Referenzen bei anderen Vereinen einholen

Referenzen dürfen nur mit dem Einverständnis Betroffener eingeholt werden. Von Leitenden darf verlangt werden, dass sie Referenzpersonen nennen, die über ihre früheren Tätigkeiten und ihr Verhalten Auskunft geben können. Diese Personen sind dazu verpflichtet, gravierende Vorfälle zu erwähnen, welche im direkten Zusam-

menhang mit der Tätigkeit als Leitende stehen und eine potenzielle Gefahr für den zukünftigen Verein bedeuten können. So muss beispielsweise erwähnt werden, dass ein Leitender immer wieder interne Regeln übertreten hat. Reine Verdachtsmomente dürfen hingegen nicht erwähnt werden.

2.4 Fragen bei der Anstellung, Auskunftspflicht Leitender

Es kann davon ausgegangen werden, dass Leiterinnen und Leiter von Junioren einer pädagogischen Tätigkeit nachgehen und Fragen, die Bezug nehmen auf die Thematik der sexuellen Übergriffe, zulässig und sinnvoll sind. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen nach laufen-

den oder abgeschlossenen Verfahren sowohl strafrechtlicher wie disziplinarrechtlicher Natur möglich. Wenn die angefragte Person sie nicht beantworten will, kann sie dazu aber nicht gezwungen werden.

2.5 Sonderprivatauszug

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2015 ist das Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot in Kraft. Neu können ausserberufliche Tätigkeiten verboten werden, die eine Person in Vereinen oder anderen Organisationen ausübt. Diese Möglichkeit besteht insbesondere, aber nicht nur, nach allen Verbrechen und Vergehen gegen Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen. Das Gesetz sieht dazu drei Instrumente vor:

- ein Tätigkeitsverbot (und nicht nur ein Berufsverbot), das auch auf ausserberufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten angewendet werden kann; Tätigkeiten im Rahmen eines Vereins werden im Gesetz explizit erwähnt (Art. 67a StGB);
- ein Kontakt- und Rayonverbot, das ergänzend oder alternativ zum Tätigkeitsverbot angewendet werden kann;
- einen genannten Sonderprivatauszug des Strafregisters, der gewisse Tätigkeitsverbote zum Schutz von Minderjährigen separat und länger aufführt als normal.

Mittels des neu geschaffenen Sonderprivatauszugs sollen Arbeitgeber und Vereine systematisch abklären können, ob gegen einen Bewerber oder einen Mitarbeiter ein Tätigkeitsverbot vorliegt. Der Sonderprivatauszug führt diejenigen Urteile auf, in denen gegen die im konkreten Fall interessierende Person ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausgesprochen wurde.

Vorgehen im konkreten Fall (s. Art. 371 a StGB)

Wer sich für eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit bewirbt, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, oder eine solche Tätigkeit bereits ausübt, kann einen ihn betreffenden

Sonderprivatauszug aus dem Strafregister anfordern. Er hat in diesem Fall zusammen mit dem Antrag eine schriftliche Bestätigung vorzulegen. Darin bestätigt der Arbeitgeber oder die Organisation, dass der Antragsteller sich auf die Tätigkeit bewirbt beziehungsweise diese Tätigkeit schon ausübt und er für die neue Tätigkeit oder die Fortführung der Tätigkeit den Sonderprivatauszug beibringen muss.

Der Sonderprivatauszug kann nur vom Bewerber selber angefordert werden. Falls er nicht von sich aus den Sonderprivatauszug vorlegt, darf der Verein von ihm verlangen, einen solchen anzufordern. Wer sich weigert, einen Sonderprivatauszug einzuholen, darf seitens des Vereins mit gutem Grund an der Ausübung der Tätigkeit oder deren Fortführung gehindert werden.

Was erscheint im Sonderprivatauszug?

Im Sonderprivatauszug erscheinen Urteile, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde. Ausserdem erscheinen darin Urteile gegen Jugendliche, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot nach Jugendstrafgesetz enthalten, das zum Schutz von unmündigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde. Nicht aufgeführt werden laufende Verfahren oder solche, die eingestellt wurden. Wenn im Sonderprivatauszug also nichts aufgeführt ist, muss das nicht automatisch bedeuten, dass nicht doch ein Verdacht gegen die betreffende Person vorliegt oder einmal vorlag. Ein «sauberer» Sonderprivatauszug bietet deshalb keine absolute Gewähr dafür, dass die Anstellung der interessierenden Person völlig unbedenklich wäre.

Ein Urteil wird so lange im Sonderprivatauszug aufgeführt, als ein in ihm enthaltenes Verbot nach Art. 371 Abs. 3 StGB besteht.

Exkurs: Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot

Tätigkeitsverbot: Findet sich im Sonderprivatauszug ein Tätigkeitsverbot, so hat sich die entsprechende Person im leichtesten Fall ein Verbrechen oder Vergehen gegen einen Minderjährigen oder eine andere besonders schutzbedürftige Person zuschulden kommen lassen. Es besteht Rückfallgefahr. Im schwersten Fall weist ein Tätigkeitsverbot auf ein Sexualdelikt an einer minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Person hin.

Kontakt- und Rayonverbot: Alternativ oder ergänzend zum Tätigkeitsverbot kann ein Gericht auch ein Kontakt- oder Rayonverbot verhängen, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter oder die Täterin bei einem Kontakt zu bestimmten, bereits geschädigten Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird. Dabei kann dem Täter oder der Täterin verboten werden, sich bestimmten Personen zu nähern oder bestimmte Orte und Plätze (beispielsweise Trainingsplätze oder Sportstadien) aufzusuchen. Zur Kontrolle dürfen elektronische Fussfesseln mit GPS-System eingesetzt werden.



***«Ich weiss, welche
Regeln in unserem
Verein gelten.»***

3 Sportvereine und der Umgang mit elektronischen Medien

3.1 Ausgangslage

Der richtige Umgang mit elektronischen Medien wie Computern und Handys ist für die Sportvereine eine wachsende Herausforderung: Internet, Chatrooms, Social Media, Verbreitung von Bildern – in der virtuellen Welt lauern viele Gefahren und bestehen zahlreiche Möglichkeiten zur Begehung sexueller Übergriffe. Das Strafgesetzbuch enthält Artikel, die auch bei sexuellen Handlungen beziehungsweise Belästigungen in der virtuellen Welt Anwendung finden. Zu denken ist etwa an Art. 197 Abs. 1 StGB, der Anwendung findet, wenn einem Kind

oder einem oder einer Jugendlichen unter 16 Jahren pornografisches Material zugestellt oder vorgeführt wird, ungeachtet des allfälligen Einverständnisses des Kindes. Art. 197 Abs. 2 StGB kommt zur Anwendung, falls eine ungewollt mit Pornografie konfrontierte Jugendliche über 16 Jahre alt ist. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 198 StGB verbale sexuelle Belästigung auf Antrag strafbar ist, die auch über einen Chatroom oder virtuell erfolgen kann.

Der Leiter eines Juniorinnenteams erfährt von einer Athletin (16), dass sie eine schwierige familiäre Situation hat. Er nimmt mit ihr über einen Kanal der sozialen Netze Kontakt auf. Es entwickelt sich ein reger gegenseitiger Austausch. Der Leiter beginnt, ihr Komplimente zu machen, und erwähnt auch detailliert ihren bereits gut entwickelten weiblichen Körper. Dem Mädchen ist das peinlich, sie bricht den Kontakt ab und erzählt es einer Leiterin des Vereins.



Das Verhalten des Leiters kann als sexuelle Belästigung aufgefasst werden (Art. 198 StGB).

3.2 Cybermobbing/Cyberbullying

Was bis heute im Schweizer Recht fehlt, ist ein eigentliches Gesetz gegen Cybermobbing/Cyberbullying. Von **Cybermobbing** spricht man, wenn über das Handy, den Chatroom, Facebook, Twitter oder andere soziale Internet-Netzwerke, Videoportale, Foren oder Blogs Texte, Bilder oder Filme verbreitet werden, um andere Personen zu verleumden, blosszustellen oder zu belästigen. Am Cybermobbing sind mehrere Personen beteiligt. Der Ausdruck **Cyberbullying** wird verwendet, wenn die Attacke nur von einem Einzeltäter oder einer Einzeltäterin ausgeht.

Als Cybermobbing/Cyberbullying ist zum Beispiel zu qualifizieren:

- das gezielte Veröffentlichen von (Nackt-)Fotos oder heimlich aufgenommenen Sex-Bildern, welche die Personen, die darauf zu sehen sind, beschämen;
- üble Nachrede und gehässige Beschimpfungen, die anderen Angst machen und bei ihnen Ohnmachtsgefühle auslösen; oder
- das Verbreiten von sexuellen oder anderen peinlichen Intimitäten, die andere demütigen und beschämen.

Obwohl es kein explizites Gesetz gegen Cybermobbing/Cyberbullying gibt, ist es trotzdem strafbar, denn es bestehen Tatbestände gegen einzelne Handlungen, die zum Cybermobbing/Cyberbullying gehören. Denkbar wären hier etwa Erpressung (Art. 156 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} StGB), Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Beschimpfung (Art. 177 StGB), Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB), unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179^{novis} StGB), Drohung (Art. 180 StGB). Zwei der aufgezählten Delikte sind Officialdelikte, nämlich Erpressung und Nötigung, die restlichen sind Antragsdelikte.

Moritz (15) spielt in einem Unihockey-Team mit. Er ist vor drei Monaten im Team aufgenommen worden. Er ist übergewichtig und nicht sehr beliebt. Heimlich machen seine Teamkollegen Fotos in der Garderobe, die Moritz in der Unterwäsche zeigen. Die Bilder werden über WhatsApp-Gruppen verbreitet und mit sehr beleidigenden Kommentaren versehen.



Die Teamkollegen begehen wahrscheinlich eine Straftat. Zu prüfen wären die Tatbestände Beschimpfung (Art. 177 StGB) und die Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB).

Vorgehen im konkreten Fall: Einzug und Sichtung des Handys zur Kontrolle bei Verdachtsmomenten

Stellen Leitende ohne ihr Zutun fest, dass sich auf dem Handy einer jugendlichen Athletinnen oder eines jugendlichen Athleten verbotener (zum Beispiel pornografischer oder gewaltverherrlichender) Inhalt befindet, ist das Handy am besten bis zum Ende der Trainingseinheit einzuziehen. Das Handy kann auch beschlagnahmt werden, wenn ein begründeter Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Umgang mit dem Handy besteht; in diesem Fall muss nach einer solchen Sicherstellung umgehend die Polizei

verständigt werden. Massgebend sind die Art. 135 und 197 StGB. Leitende dürfen unter keinen Umständen von sich aus Handys ihrer Schützlinge nach verbotenen Inhalten durchsuchen, um sie sicherzustellen oder ihre Verbreitung zu unterbinden. Zudem darf der Inhalt des Handys auf keinen Fall gelöscht werden. Leitende dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Sportlerinnen und Sportler grundsätzlich keine SMS auf deren Handys lesen oder löschen. Das gilt auch beim Verdacht auf Mobbing.

3.3 Veröffentlichung von Vereinsfotos und das Recht am eigenen Bild

Wenn eine Person auf einem Foto abgebildet ist und dies mitten im Geschehen, etwa in einer Personengruppe, ist dies unproblematisch. Sobald eine Person herangezogen wird und nur sie alleine, sozusagen aus dem Geschehen gerissen, abgebildet wird, kann dies eine Persönlichkeitsverletzung darstellen, wenn nicht vorher das Einverständnis der Person eingeholt wurde. Bei Minderjährigen sollte auch die Zustimmung der Eltern eingeholt werden. Sowohl das Abdrucken von Fotos in der Zeitung wie auch das Hochladen auf soziale Netzwerke stellt eine Veröffentlichung dar. Bei der Veröffentlichung von Fotos von Vereinsanlässen oder Wettkämpfen wird meistens von einem stillschweigenden Einverständnis der abgebildeten Person ausgegangen. Beschwerd sich eine Person über die Veröffentlichung, dann genügt es in der Regel, wenn das Foto entfernt wird.

Anders sieht die Situation bei Profisportlerinnen und -sportlern aus. Hier handelt es sich um Personen der Zeitgeschichte, also Personen, die zentral im Interesse der Öffentlichkeit stehen. Hier gibt es ein Informationsinteresse der Gesellschaft an der gesamten Lebensweise die-

ser Person. Der Privatbereich dieser Person wird dadurch oft auf die Geheimsphäre reduziert. Zur Geheimsphäre gehören Angelegenheiten, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden sollen, wie schwere Krankheiten oder das Sexualleben.

Wer dazu gehört und ab wann ein öffentliches Interesse besteht, kann nicht klar abgegrenzt werden. Es gilt abzuwägen, wie stark eine Veröffentlichung die Person einschränkt, und ob diese Einschränkung gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt oder nicht. Indizien für diese Beurteilung sind der Zusammenhang mit dem Beruf oder dem Grund, weshalb eine Person in der Öffentlichkeit steht. Beispielsweise besteht bei einem Sportler oder einer Sportlerin ein öffentliches Interesse an den Dingen, die mit seinem oder ihrem Sport zu tun haben (zum Beispiel Gesundheit). Hingegen darf das öffentliche Interesse nicht verwechselt werden mit der Neugierde der Bevölkerung, welche nicht gestillt werden muss. Wenn es um öffentliches Auftreten geht, ist der Informationsauftrag der Medien grundsätzlich gegeben, und das öffentliche Interesse überwiegt.



«Ich weiss, was zu tun ist.»

3.4 Verein als Betreiber einer Facebookgruppe

Ein Verein als Betreiber einer Facebookgruppe hat die Verantwortung für die von ihm hochgeladenen Fotos zu tragen. Lädt er ein Foto hoch, durch welches sich ein Vereinsmitglied in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt, und wird er von diesem Vereinsmitglied kontaktiert, hat er dies zu

löschen. Tut er dies nicht, hat das Vereinsmitglied die Möglichkeit, sich an den Betreiber des sozialen Netzwerks zu wenden und eventuell strafrechtliche Schritte gegen den Verein vorzunehmen.

3.5 Massnahmen bei vereinschädigenden Aktivitäten auf sozialen Plattformen

Vereinschädigendes Verhalten kann ein Ausschlussgrund für ein Vereinsmitglied nach Art. 72 ZGB sein. Entscheidend sind auch hier die statutarischen Grundlagen. Wird ein Ausschluss ins Auge gefasst, muss – da es sich um die härtest mögliche Vereinsstrafe handelt – immer geprüft werden, ob nicht eine mildere Massnahme in Frage kommt als ein Ausschluss, beispielsweise eine Verwarnung oder eine Busse.

Nebst den vereinsrechtlichen Massnahmen gibt es weitere Möglichkeiten. So empfiehlt sich als erster Schritt immer die Benachrichtigung des Betreibers des sozialen Netzwerks. Viele davon bieten inzwischen die Möglichkeit an, Cybermobbing und andere Vorfälle zu melden. Erhalten die Anbieter Hinweise, prüfen sie diese in der Regel und können Inhalte löschen, die illegal sind oder gegen den Verhaltenskodex verstossen. Profile von Mitgliedern, die sich nicht an die Regeln halten, können gelöscht werden.

Es ist bekannt, dass die Reaktionen der Betreiber von sozialen Netzwerken häufig – zumindest in zeitlicher Hinsicht – zu wünschen übrig lassen. Trotzdem oder gerade deswegen sollten alle derartigen Vorfälle gemeldet werden, um die Sensibilität bei den Betreibern weiter zu erhöhen.

Als weiteren Schritt bietet sich an, strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Ist das Teammitglied namentlich bekannt, kann Strafanzeige eingereicht werden, wenn es sich um strafrechtlich relevante Delikte wie Ehrverletzung oder Drohung handelt. Auch durch Cybermobbing begangene Delikte sind strafbar und können angezeigt werden. Dafür braucht die Polizei allerdings die Einträge, Bilder, SMS oder E-Mails. Deshalb sind wenn möglich elektronische Kopien anzufertigen, welche für die Ermittlung hilfreich sind.

Wenn die Äusserungen derart schwerwiegend sind, dass sie eine Persönlichkeitsverletzung des Vereins darstellen, können auch zivilrechtliche Schritte unternommen werden. So kann auch der Verein das Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit in Anspruch nehmen und auf Unterlassung oder Beseitigung der Persönlichkeitsverletzung (Löschung Eintrag) verbunden mit der Androhung einer Strafe oder auf Schadenersatz/ Genugtuung klagen.

4.1 Aufsichtspflicht in Lagern

Den Organen und weiteren Vertretern eines Vereins steht es bis zu einem gewissen Grad zu, Weisungen zu erteilen, wenn diese dazu nötig sind, den geordneten Ablauf eines Trainings oder Lagers zu gewährleisten. Dazu kommt, dass Leitende bestenfalls eine vertragliche, sicher aber eine ethisch-moralische Pflicht zum Schutz der ihnen anvertrauten Jugendlichen innehaben. Aus diesen Umständen folgt, dass die Aufsichtspflicht grund-

sätzlich beim Verein beziehungsweise den diesen vertretenden Organen und Mitarbeitern liegt.

Das Recht oder die Pflicht der Leitenden, Weisungen zu erteilen und durchzusetzen, lässt sich auch daraus ableiten, dass sie insbesondere in Lagern als Vertreter der Eltern zu betrachten sind und gewissermassen in ihrem Auftrag handeln, wenn ihr Kind sich oder andere gefährdet oder das Zusammenleben stört.

Die Mutter eines 13-jährigen Knaben beschwert sich bei der Lagerleitung, weil die Benutzung des Handys sehr strikt geregelt ist. So müssen zum Beispiel die Handys ab 22.00 Uhr ausgeschaltet und abgegeben werden. Die Mutter moniert, sie wolle ihr Kind jederzeit erreichen können.



Solche Einschränkungen sind zulässig, wenn sie für die Aufrechterhaltung eines geordneten Trainingsbetriebs nötig sind. Bettruhe ab 22 Uhr für einen 13-Jährigen scheint nicht eine unverhältnismässige Massnahme zu sein. Sie ist deshalb in Ordnung.

4.2 Sexuelle Kontakte unter Jugendlichen während eines Lagers

Kinder und Jugendliche sind sexuelle Wesen. Spätestens in der Pubertät suchen sie nach Möglichkeiten sexueller Erfahrungen. Sie nehmen an einem Lager also nicht nur wegen der sportlichen Aktivitäten teil, sondern auch, um andere kennenzulernen, sich zu verlieben oder vielleicht sogar Sexualität zu erleben. Es ist damit zu rechnen, dass es in einem Lager zu sexuellen Kontakten zwischen Jugendlichen kommt. In der Regel finden sexuelle Kontakte eher im Verborgenen statt. Welche Verantwortung tragen nun die Leiter und Leiterinnen eines Lagers?

Grundsätzlich sind die Jugendlichen – auch minderjährige – selber verantwortlich für ihre sexuellen Kontakte und dafür, wie sie diese ausgestalten. Ihnen kommt also eine gewisse Verantwortung zu. In aller Regel ist es Aufgabe der Eltern, ihre Sprösslinge aufzuklären und sie über die Folgen sexuellen Kontakts zu informieren. Daraus folgt implizit, dass die Leitenden davon ausgehen können, dass die Jugendlichen über mögliche Folgen sexueller Aktivitäten informiert sind.

Der Leitung kommt aber die Aufgabe zu, dann zu reagieren, wenn sexuelle Kontakte sehr offensichtlich sind, den Betrieb oder andere stören oder nicht altersgerecht sind. Zum Beispiel haben Leitende einzuschreiten und Grenzen zu setzen, wenn die Vermutung besteht, dass zwei 14-Jährige bei nächster Gelegenheit zusammen schlafen wollen. Leitende müssen immer auch dann reagieren, wenn der Eindruck entsteht, dass Jugendliche von einer Situation überfordert werden oder diese völlig im Gegensatz zum kulturellen Hintergrund der Familie steht. Ein Verbot, die Schlafräume des anderen Geschlechts zu betreten, ist eine organisatorisch sinnvolle Massnahme. Wenn der Eindruck entsteht, dass dieses Verbot übergangen wird, sind Kontrollen und Sanktionen nötig.

Die Grenze der Aufsichtspflicht von Leitenden bildet die Eigenverantwortung des oder der Minderjährigen, die wiederum vom Alter, der Reife und dem Entwicklungsstand des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen abhängt.



**«Mein Verein
schaut hin.»**

In einem Lager werden gemäss Lagerregeln die Schlafräume von Mädchen und Knaben (14) strikt getrennt. Zwei Jugendliche sind schon vor dem Lager ein Liebespaar. Bei der Kontrolle der Schlafräume um 23.30 Uhr fällt dem Lagerleiter auf, dass genau diese beiden Jugendlichen fehlen. Nach kurzer Suche findet die Lagerleitung die beiden in einem Nebenraum nackt unter einer Decke. Die Lagerleitung entscheidet, die beiden am nächsten Tag nach Hause zu schicken.



Die Jugendlichen sind noch im Schutzalter. Die Trennung der Schlafräume ist deshalb gut und notwendig, um einen geordneten Rahmen zu gewährleisten. Wenn dies bereits vor dem Lager an die Kinder und ihre Eltern kommuniziert wurde, ist es in Ordnung, die Kinder aus disziplinarischen Gründen nach Hause zu schicken. Diese haben weder die Bettruhe noch die Trennung der Schlafräume respektiert. Klar ist aber auch, dass die beiden Verliebten sich auch tagsüber treffen können, um sexuelle Handlungen miteinander vorzunehmen. Das kann die Lagerleitung nicht absolut verhindern, ohne einen riesigen Aufwand zu generieren. Das muss auch den Eltern klar sein, denen die primäre Aufklärungspflicht für ihre eigenen Kinder obliegt. Es bietet sich deshalb alternativ an, die Eltern zu informieren und sie nach dem gewünschten Vorgehen zu fragen.

4.3 Verantwortung für eine Schwangerschaft nach einem Lager

Grundsätzlich sind für die Handlungen des minderjährigen Kindes dessen Eltern verantwortlich. Delegieren sie diese Verantwortung an Dritte, sind diese nur dann (bis zu einem gewissen Grad) mitverantwortlich, wenn man ihnen die Vernachlässigung von Pflichten nachweisen kann. Haben sie an die Schutzbefohlenen eine Weisung erlassen, keine sexuellen Kontakte zu pflegen, und dazu die nötigen und möglichen organisatorischen Vorkehrungen getroffen, dass dies nicht beziehungsweise nicht leicht geschehen kann, kann man ihnen grundsätzlich keinen Vorwurf machen. Es kann beispielsweise nicht von ihnen verlangt werden, die Schlafsäle nachts permanent zu überwachen.

Sind die Jugendlichen volljährig oder zumindest mündig, nimmt ihre Eigenverantwortung in dem Mass zu, in dem diejenige der Aufsichtspflichtigen abnimmt.

Rein rechtlich kann die Schwangerschaft (und vor allem die daraus resultierende finanzielle Belastung) einen Schaden darstellen. Diese Frage ist aber nach wie vor

umstritten. In jedem Fall dürfte es zu einer Schadenersatzpflicht für die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nur dann kommen, wenn die Aufsichtspflicht in grober Weise vernachlässigt wurde.

Leiter und Leiterinnen tragen eventuell dann eine rechtliche oder zumindest moralische Verantwortung, wenn sie Voraussetzungen schaffen oder dulden, welche zu sexuellen Kontakten oder Geschlechtsverkehr verleiten. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn Leitende einem Pärchen erlauben würde, zusammen ein Zimmer zu beziehen oder zusammen im Zelt zu übernachten. Sie würden hier sehr wahrscheinlich ihre Aufsichtspflicht nicht wahrnehmen und das Vertrauen der Eltern, von denen sie ja nicht wissen, ob sie dies erlauben würden, missbrauchen.

Wichtig: Bei geistig behinderten Jugendlichen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht urteilsfähig sind, muss vor einer Teilnahme an einem Lager geklärt werden, welche besonderen Vorkehrungen nötig sind.

I Definition und Beschreibung wichtiger Begriffe

Antragsdelikt

Bei Antragsdelikten werden die Polizei beziehungsweise die Untersuchungsbehörden nur dann aktiv, wenn ein Strafantrag gegen den Täter oder die Täterin gestellt wird. Eine blosser Anzeige genügt nicht (siehe auch Begriff «Anzeige» untenstehend). Einen Strafantrag stellen kann nur das Opfer selbst, das heisst nur die von der Straftat direkt betroffene Person. Andere Personen können keinen Strafantrag stellen. Mit dieser Vorgehensweise will man es dem Opfer allein überlassen, ob es eine Bestrafung beantragen oder das Geschehene anders regeln will.

In gewissen Fällen weiss die antragsberechtigte Person zwar, dass eine Straftat vorliegt, sie vermag aber nicht einzuschätzen, ob es sich um ein Offizial- oder ein Antragsdelikt handelt. In diesem Fall muss sie sicherheitshalber einen Strafantrag einreichen. Zu beachten ist, dass das Opfer den Strafantrag innerhalb von drei Monaten einreichen muss. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald das Opfer Kenntnis vom Täter oder von der Täterin hat. Der Strafantrag kann vom Opfer zurückgezogen werden.

Antragsdelikte nach Strafgesetzbuch im hier thematisierten Bereich sind:

- Art. 194 Exhibitionismus
- Art. 198 Sexuelle Belästigung

Anzeige (Strafanzeige)

Eine Strafanzeige kann jede Person einreichen, die von einer Straftat Kenntnis hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie selber von der Straftat betroffen ist oder nicht.

Eine Strafanzeige kann bei jedem Polizeiposten oder direkt bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Bei Anzeigen an die Staatsanwaltschaft ist die schriftliche Form zu empfehlen, da die Staatsanwaltschaft über keine eigentlichen Anzeigegebühren verfügt. Grundsätzlich kann eine Strafanzeige ohne anwaltliche Unterstützung eingereicht werden. In komplizierten Fällen ist es aber hilfreich, sich vorher beraten zu lassen.

Wer Strafanzeige erstattet, kann bei der Strafverfolgungsbehörde nachfragen, ob auf die Anzeige hin ein Verfahren eingeleitet und wie es erledigt wurde. Weitere Verfahrensrechte stehen der Person, welche Anzeige erstattet hat, nicht zu – ausser sie ist geschädigt oder Privatklägerin. Als geschädigte Person gilt jede Person, die durch eine Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist. Privatklage kann von derjenigen Person eingereicht werden, die durch die Straftat unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist und will, dass die Täterschaft strafrechtlich verfolgt wird und/oder dass die

Täterschaft ihr aufgrund der Straftat Schadenersatz oder Genugtuung leistet. Wer eine Privatklage einreicht, erhält Parteistellung im Verfahren und hat entsprechende Verfahrensrechte, aber auch Pflichten (Akteneinsichtsrecht, Fragerecht, Teilnahme an Untersuchungshandlungen und Gerichtsverhandlung, Kostenrisiko, etc.). Die Privatklage kann jederzeit zurückgezogen werden. Der Rückzug ist definitiv.

Anzeigerecht/Anzeigepflicht

Grundsätzlich besteht ein Anzeigerecht, jedoch keine gesetzliche Anzeigepflicht. Nach Art. 301 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) ist jede Person berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht trifft nur die Strafbehörden, die verpflichtet sind, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind (Art. 302 StPO). Auch bestimmte Berufsgattungen können einer Anzeigepflicht unterstehen, so etwa Medizinalpersonen bei ungewöhnlichen Todesfällen.

Exhibitionismus

Eine Person stellt vor einer anderen Person ihr Geschlechtsteil aus sexuellen Motiven zur Schau, ohne weitergehende deliktische Absichten zu hegen. Exhibitionisten sind in der Regel Männer, die aufgrund einer krankhaften Sucht ahnungslos Opfern (in der Regel Frauen) überraschend ihren erigierten Penis zeigen.

Jugendstrafrecht

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren unterstehen ebenfalls dem Strafgesetz. Ab dem 10. Lebensjahr sind sie strafmündig und können für ihre Handlungen bestraft werden. Dafür zuständig ist das Jugendgericht. Die Strafen und Massnahmen, die das Jugendgericht anordnen kann, unterscheiden sich stark vom Erwachsenenstrafrecht. Das Jugendgericht hat die Möglichkeit, auf die konkrete Situation des straffälligen Jugendlichen einzugehen und dementsprechend die geeignete Strafe anzuordnen. Das können erzieherische oder auch therapeutische Massnahmen sein. Die Jugendanwaltschaft erklärt die Massnahme als beendet, wenn sie ihren Zweck erfüllt hat, aber spätestens mit Vollendung des 22. Altersjahrs. Bei strafbaren Handlungen von Kindern unter 10 Jahren wird abgeklärt, ob Massnahmen im Rahmen des Kindeschutzes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden angeordnet werden müssen.

Minderjährigkeit

Bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs gilt eine Person als minderjährig. Dies bedeutet, dass sie in verschiedenen Bereichen nicht voll handlungsfähig ist. Sie kann zum Beispiel einen Mietvertrag nur mit der Zustimmung der Eltern abschliessen. Minderjährige können aber für ihre Handlungen haftbar gemacht und ab dem 10. Lebensjahr strafrechtlich verfolgt werden (Strafmündigkeit). Sie können in bestimmten Bereichen und unter Berücksichtigung ihres Alters selbständig handeln, zum Beispiel eine Strafanzeige einreichen, sexuelle Beziehungen eingehen oder sich ohne Einwilligung der Eltern ärztlich untersuchen lassen.

Offizialdelikt

Von einem Offizialdelikt spricht man, wenn es zur Verfolgung von Amtes wegen kommt. Dies bedeutet, dass ein Strafverfahren eröffnet werden muss, wenn eine Person der Justiz- oder der Strafverfolgungsbehörden von einem Offizialdelikt erfährt. Bei einem Offizialdelikt genügt es, wenn das Opfer oder eine andere Person die Tat der Polizei mitteilt und eine Strafanzeige einreicht. Damit wird eine Strafuntersuchung ausgelöst. Offizialdelikte sind:

- Art. 187 StGB: Sexuelle Handlungen mit Kindern
- Art. 188 StGB: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
- Art. 189 StGB: Sexuelle Nötigung
- Art. 190 StGB: Vergewaltigung
- Art. 191 StGB: Schändung
- Art. 192 StGB: Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen
- Art. 193 StGB: Ausnützung einer Notlage
- Art. 195 StGB Ausnützung sexueller Handlungen, Förderung Prostitution
- Art. 196 StGB Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt
- Art. 197 StGB: Pornografie

Pornografie

Darstellung geschlechtlicher Vorgänge unter einseitiger Betonung des genitalen Bereichs und unter Ausklammerung der psychischen und partnerschaftlichen Aspekte der Sexualität. Die Begriffe «Softpornografie» und «harte Pornografie» haben im Sexualstrafrecht nicht dieselbe Bedeutung wie im allgemeinen Sprachgebrauch:

→ **Nach allgemeinem Sprachgebrauch** werden in der Softpornografie nackte Körper und allenfalls Szenen mit simuliertem Geschlechtsverkehr gezeigt (soft-core). Die Geschlechtsorgane und der Verkehr sind aber nicht sichtbar. Sobald erregte Genitalien, masturbierende Frauen oder Männer, Ejakulationen oder vaginaler, analer beziehungsweise oraler Geschlechtsverkehr dargestellt werden, handelt es sich um harte Pornografie (hardcore).

→ **Im schweizerischen Sexualstrafrecht** wird Softpornografie im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs nicht erfasst. Im Gesetz geht es immer um Hardcore-Pornografie, die dann aber in «weiche» und «harte» Pornografie unterteilt wird.

Weiche Pornografie entspricht dabei weitgehend dem, was der allgemeine Sprachgebrauch als «hard-core» bezeichnet. Das Strafgesetz verbietet sie nicht absolut, jedoch sollen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren vor jeglichem Kontakt mit dieser Art von Pornografie geschützt werden. Auch Erwachsene sollen nicht ungewollt mit pornografischen Darstellungen konfrontiert werden.

Als harte Pornografie werden in der Terminologie des schweizerischen Sexualstrafrechts pornografische Gegenstände oder Vorführungen bezeichnet, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren oder Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen zum Inhalt haben. Sie sind absolut verboten. Das Herstellen, das Anbieten und der Besitz sind ausnahmslos strafbar.

In dieser Broschüre werden die Begriffe «weiche» und «harte» Pornografie im Sinne des Gesetzgebers verwendet.

Regelübertretungen

Dies sind Übertretungen von verbindlichen Verhaltensregeln, die ein Verein oder Verband im Rahmen der acht Präventionsmassnahmen gegen sexuelle Übergriffe im Sport festgelegt hat. Sie sind oft ein Ausdruck der Ethik-Charta und leiten sich daraus ab. Die Regeln können in jedem Verein unterschiedlich sein. Regelübertretungen sind aber nicht automatisch gesetzliche Straftaten.

Sexting

Der Ausdruck bezeichnet den Austausch selbst produzierter intimer Fotos von sich oder anderen via Internet oder Mobiltelefon. Die Fotos werden einer bestimmten Person oder Personengruppe über Textnachrichten, Instant Messaging oder Social-Media-Plattformen zugänglich gemacht. Sexting ist nicht zu verwechseln mit dem Versenden anonymer, nicht selbst produzierter pornografischer Darstellungen.

Sextorsion

Von Sextorsion spricht man, wenn man mit der Drohung der Veröffentlichung von Nacktbildern und -videos und evtl. an sich vorgenommenen sexuellen Handlungen konfrontiert wird. Meist sind es Männer, die auf sozialen Netzwerken von ihnen fremden, meist jungen und hübschen Frauen kontaktiert werden. Diese schlagen sehr schnell einen Videochat via Skype oder anderen Videotelefonie-Plattformen vor. Beim folgenden Videochat zeigen sich die Frauen nackt und fordern auch das Opfer auf, sich zu entkleiden und an sich selbst sexuelle Handlungen vorzunehmen. Die Videobilder werden aufgezeichnet und von den Erpressern in der Folge benutzt, um das Opfer zur Zahlung einer bestimmten Summe zu bringen, damit das Video nicht auf YouTube, Facebook oder einem anderen wichtigen Portal veröffentlicht wird. Häufig wird auch gedroht, das Video direkt dem Freundeskreis auf Facebook zugänglich zu machen.

Schutzalter

Das Schutzalter beträgt in der Schweiz 16 Jahre. Sexuelle Handlungen mit minderjährigen Kindern im Schutzalter sind absolut verboten, es kommt in jedem Fall zu einer Strafe für den Täter oder die Täterin. Der individuelle Reifegrad des Kindes ist irrelevant. Der sexuelle Kontakt zu einem weniger als 16 Jahre alten Kind ist einzig dann nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zum Täter oder zur Täterin nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft prüft aufgrund von Meldungen, Anzeigen oder Ermittlungen der Polizei, ob Hinweise vorliegen, dass eine strafbare Handlung begangen wurde, und ob ein Strafverfahren eröffnet werden soll. Die Jugendanwaltschaft ist dann zuständig, wenn der oder die Beschuldigte zwischen 10 und 18 Jahre alt ist.

Strafbare Handlungen

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität sind im Strafgesetzbuch (StGB) unter den Art. 187–199 erfasst. Sie werden von Amtes wegen (Offizialdelikt) oder auf Antrag der geschädigten Person (Antragsdelikt) verfolgt.

Strafverfahren

Das Strafverfahren läuft nach einem rechtsstaatlichen und standardisierten Prozess ab, der in den Art. 299ff. der Strafprozessordnung (StPO) geregelt ist. Aufgrund einer Anzeige wird das Vorverfahren (Art. 299–327 StPO) eingeleitet. Im Vorverfahren werden von der Polizei und der Staatsanwaltschaft Beweise gesammelt, anschliessend wird von der Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht Anklage erhoben. Tritt das Gericht auf eine Anklage ein, kommen folgende Schritte zur Anwendung:

- Vorbereitung der Hauptverhandlung (Vergleichsverhandlung);
- Durchführung der Hauptverhandlung (Vorverfahren, Beweisverfahren, Parteivorträge);
- Urteil (geheime Beratung, Urteilsfällung und Urteilsöffnung).

Auch wenn ein Strafverfahren eingeleitet wurde und der Sachverhalt somit strafrechtlich abgeklärt wird, muss sich ein Verein bewusst sein, dass ein Verdacht während des gesamten Verfahrens bestehen bleibt und eventuell auch nach Abschluss eines Strafverfahrens nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden kann. Zudem kann es Jahre dauern, bis ein rechtskräftiges Urteil ausgesprochen wird. Ein Verein kann deshalb gezwungen sein, vor Abschluss eines Verfahrens Massnahmen zu ergreifen.

Volljährigkeit

Ab dem vollendeten 18. Altersjahr ist eine Person volljährig. Dies bedeutet, dass sie in allen Bereichen selbständig handeln kann und dafür auch die Verantwortung trägt. Sie kann Geschäfte tätigen, Verträge abschliessen, ist stimm- und wahlberechtigt, kann ihren Wohnsitz bestimmen und heiraten.

Voyeurismus

Eine Form der Sexualität, bei welcher der Voyeur durch das Betrachten von Menschen, die sich entkleiden oder nackt sind, oder durch das Beobachten sexueller Handlungen sexuell erregt wird. Er macht dies in der Regel heimlich. Voyeurismus ist im Strafgesetz nicht speziell beschrieben, kann aber als Form von sexueller Belästigung betrachtet werden. Wenn jemand andere Personen ohne deren Einverständnis filmt oder fotografiert – zum Beispiel in der Garderobe oder beim Duschen –, dann verletzt er den Persönlichkeitsschutz dieser Personen und kann von den Opfern angezeigt werden.



**«Übergriffe haben
in meinem Verein
keine Chance.»**



Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB)

Die vorliegend interessierenden Straftatbestände sind von erheblicher Bedeutung und werden vom Gesetzgeber als gravierend angesehen. Sie werden deshalb im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Zu unterscheiden sind nach dem Gesetz die folgenden Gruppen:

1. Gruppe: Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Entwicklung von Kindern/Jugendlichen

Art. 187

Sexuelle Handlungen mit Kindern

¹ Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

³ Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

⁴ Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

¹ Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 197 Abs. 1

Schutz vor Konfrontation mit weicher Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Gruppe: Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität

Art. 189

Sexuelle Nötigung

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 190

Vergewaltigung

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

² Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 191

Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 192

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

¹ Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen oder ist sie mit ihm eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 193

Ausnützung der Notlage

¹ Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 195

Förderung der Prostitution; dirigistische Zuhälterei

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- b. eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt;
- c. die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;
- d. eine Person in der Prostitution festhält.

Art. 196

Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Gruppe: Straftatbestand zum Schutz vor sexueller Belästigung

Art. 194

Exhibitionismus

¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

² Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.

Art. 197 Abs. 2

Unerwünschte Konfrontation mit weicher Pornografie

Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Art. 198

Sexuelle Belästigung

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt,

wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 199

Unzulässige Ausübung der Prostitution

Wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

4. Gruppe: Straftatbestand zur Pornografie

Art. 197

Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegen-

stände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

⁷ Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

⁸ Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.

⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

5. Gruppe: Ausnützen anderer Personen

Art. 195

Zuführen zur Prostitution; dirigistische Zuhälterei

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- e. eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- f. eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt;

g. die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;

h. eine Person in der Prostitution festhält.

6. Gruppe: Strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit Cybermobbing auftreten

Art. 143^{bis}

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 144^{bis}

Datenbeschädigung

¹ Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

² Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 156

Erpressung

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Artikel 140.

⁴ Droht der Täter mit einer Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Art. 173

Üble Nachrede

¹ Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet,

wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

² Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

³ Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

⁴ Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

⁵ Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Art. 174

Verleumdung

¹ Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

³ Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Art. 177

Beschimpfung

¹ Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

² Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

³ Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

Art. 179^{quater}

Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 179^{novie}

Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 180

Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Art. 181

Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 303

Falsche Anschuldigung

¹ Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstellungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

² Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Mit dem Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot vom 13. Dezember 2013 werden das Strafgesetzbuch, das Militärstrafgesetz und das Jugendstrafgesetz in einigen Artikeln geändert. Nachfolgend werden die im Zusammenhang mit der vorliegenden Broschüre wichtigsten Artikel aufgeführt.

Art. 67

2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot.

a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen

¹ Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten.

² Hat jemand gegen einen Minderjährigen oder eine andere besonders schutzbedürftige Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen und besteht die Gefahr, dass er in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, weitere Straftaten dieser Art begeht, so kann ihm das Gericht die betreffende Tätigkeit für ein Jahr bis zehn Jahre verbieten.

³ Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten, einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 verurteilt, so verbietet ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst:

- a. Menschenhandel (Art. 182), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192), Ausnützung der Notlage (Art. 193) oder Förderung der Prostitution (Art. 195), sofern er die Straftat an einem minderjährigen Opfer begangen hat;
- b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187) oder sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188);
- c. qualifizierte Pornografie (Art. 197 Ziff. 3), sofern die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt hatten.

⁴ Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten, begangen an einem volljährigen, besonders schutzbedürftigen Opfer, zu einer Freiheitsstrafe von über

sechs Monaten, einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 verurteilt, so verbietet ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen umfasst: Menschenhandel (Art. 182), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192), Ausnützung der Notlage (Art. 193) oder Förderung der Prostitution (Art. 195).

⁵ Wird der Täter im selben Verfahren wegen mehrerer Straftaten zu einer Strafe oder Massnahme verurteilt, so legt das Gericht fest, welcher Anteil der Strafe oder welche Massnahme auf eine Straftat entfällt, die ein Tätigkeitsverbot nach sich zieht. Dieser Strafanteil, die Massnahme sowie die Straftat sind massgebend dafür, ob ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1, 2, 3 oder 4 verhängt wird. Die Strafanteile für mehrere einschlägige Straftaten werden addiert. Es können mehrere Tätigkeitsverbote verhängt werden.

⁶ Das Gericht kann die Verbote nach den Absätzen 2, 3 und 4 lebenslänglich verhängen, wenn zu erwarten ist, dass die Dauer von zehn Jahren nicht ausreicht, um zu gewährleisten, dass vom Täter keine Gefahr mehr ausgeht. Es kann die befristeten Verbote nach den Absätzen 2, 3 und 4 auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren solchen Verbrechen und Vergehen, wie sie Anlass für das Verbot waren, abzuhalten.

⁷ Das Gericht kann für die Dauer der Verbote Bewährungshilfe anordnen. Es ordnet in jedem Fall Bewährungshilfe an, wenn ein Verbot aufgrund einer Straftat nach Absatz 3 oder 4 verhängt worden ist.

67a

Inhalt und Umfang

¹ Als berufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 67 gelten Tätigkeiten in Ausübung eines Haupt- oder Nebenberufs oder -gewerbes oder eines Handelsgeschäfts. Als organisierte ausserberufliche Tätigkeiten gelten Tätigkeiten, die nicht oder nicht primär zu Erwerbszwecken und die im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation ausgeübt werden.

² Das Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 umfasst die Tätigkeiten, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt.

³ Besteht die Gefahr, dass der Täter seine Tätigkeit auch zur Begehung von Straftaten missbraucht, wenn er sie nach Weisung und unter Kontrolle eines Vorgesetzten oder einer Aufsichtsperson ausübt, so ist ihm die Tätigkeit ganz zu untersagen.

⁴ Die Verbote nach Artikel 67 Absätze 3 und 4 umfassen immer die ganze Tätigkeit.

Art. 371

Privatauszug¹

¹ Jede Person kann beim schweizerischen Zentralstrafregister einen sie betreffenden schriftlichen Auszug aus dem Strafregister anfordern. In diesem erscheinen Urteile wegen Verbrechen und Vergehen; Urteile wegen Übertretungen erscheinen nur im Auszug, wenn ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 67 oder 67b dieses Gesetzes oder nach Artikel 50 oder 50b MStG2 oder nach Artikel 16a JStG3 verhängt wurde.

² Urteile betreffend Jugendliche erscheinen im Strafregisterauszug nur, wenn diese als Erwachsene wegen weiterer Taten verurteilt wurden, die in den Strafregisterauszug aufzunehmen sind.

³ Ein Urteil, das eine Strafe enthält, wird nicht mehr in den Strafregisterauszug aufgenommen, wenn zwei Drittel der für die Entfernung nach Artikel 369 massgebenden Dauer abgelaufen sind.

^{3^{bis}} Ein Urteil, das eine bedingte oder teilbedingte Strafe enthält, erscheint nicht mehr im Strafregisterauszug, wenn der Verurteilte sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat.

⁴ Ein Urteil, das neben einer Strafe eine Massnahme oder eine Massnahme allein enthält, wird nicht mehr in den Strafregisterauszug aufgenommen, wenn die Hälfte der für die Entfernung nach Artikel 369 massgebenden Dauer abgelaufen ist.

⁵ Nach Ablauf der Frist nach den Absätzen 3 und 4 bleibt das Urteil im Strafregisterauszug, wenn dieser noch ein Urteil enthält, bei dem diese Frist noch nicht abgelaufen ist.

371 Abs. 3

Ein Urteil, das eine Strafe enthält, wird nicht mehr in den Strafregisterauszug aufgenommen, wenn zwei Drittel der für die Entfernung nach Artikel 369 massgebenden Dauer abgelaufen sind.

^{3^{bis}} Ein Urteil, das eine bedingte oder teilbedingte Strafe enthält, erscheint nicht mehr im Strafregisterauszug, wenn der Verurteilte sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat.

¹ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 13. Dez. 2013 über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2055; BBl 2012 8819).

IV

Obligationenrecht, Arbeitsgesetz, Gleichstellungsgesetz

In diesen Gesetzen ist der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor sexueller Belästigung geregelt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass dieser Schutz auch den Vereinsmitgliedern (Kindern, Jugendlichen Erwachsenen) zukommen sollte.

| | | |
|----------|-----------------------|--|
| Art. 328 | Obligationenrecht | Schutz des Arbeitnehmers vor sexueller Belästigung |
| Art. 6 | Arbeitsgesetz | Schutz der persönlichen Integrität |
| Art. 4 | Gleichstellungsgesetz | Diskriminierung durch sexuelle Belästigung |
| Art. 5 | Gleichstellungsgesetz | Entschädigung bei sexueller Belästigung |

V

Zivilgesetzbuch (ZGB)

Bei vereinsinternen Regeln ist darauf zu achten, dass diese sich einerseits auf die Vereinsstatuten stützen und andererseits nicht im Widerspruch stehen zu den Bestimmungen des ZGB.

| | |
|-------------|---|
| Art. 28 ff. | Schutz der Persönlichkeit |
| Art. 60 ff. | Vereine |
| Art. 63 | Verhältnis der Vereinsstatuten zum Gesetz |
| Art. 72 | Ausschluss aus dem Verein |

Beratung

Hilfe für Betroffene (vertraulich und kostenlos)

Pro Juventute Beratung + Hilfe 147

SMS an 147
Telefon Nr. 147
Chat auf [147.ch](https://www.147.ch)
beratung@147.ch
www.147.ch

Zusätzlich zum Beratungstelefon 147 für Kinder und Jugendliche, bietet Pro Juventute für Leitende sowie Funktionäre und Funktionärinnen in Freizeitorganisationen eine telefonische Erstberatung an.

Beratung für Jugendleitende sowie Funktionärinnen und Funktionäre von Verbänden/Vereinen

Telefon 058 618 80 80 (alle Sprachen)

Im Gespräch suchen die BeraterInnen gemeinsam nach individuellen Möglichkeiten und Lösungen. Falls nötig, helfen sie, eine passende Fachstelle in der Nähe zu finden.

Vertraulich, professionell und rund um die Uhr
an 365 Tagen



Datenbank für Fachstellen

Finden Sie die eine Fachstelle in Ihrer Nähe.
www.147.ch > Adressen + Links



Impressum

| | |
|--------------|--|
| Herausgeber: | Swiss Olympic, Ittigen b. Bern |
| Autor: | Dr. Urs Reinhard, Rechtsanwalt, Bern |
| Gestaltung: | Wiggenhauser & Woodtli, Benken ZH |
| Fotos: | Rolf Siegenthaler, Bern |
| Druck: | printgraphic AG, Bern |
| | Gedruckt auf 100% Recyclingpapier klimaneutral |
| 3. Auflage: | 2020 |
| Sprachen: | D, F, I |

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

Tel. +41 31 359 71 21
spiritofsport@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Main National Partners



Premium Partners

